

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 7

Rubrik: Reklame = La réclame

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 11. Februar 1893.

Erscheint Samstags.

No 7.

Bâle, le 11 Février 1893.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreisband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abzahlen:
Fr. 6.00 (Mk. 4.00) jährlich.
Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis

Insetrate:
20 Cts. per 100 paginae Petit-
seiten oder deren Raum
Bei Wiederholungen entsprechendes Rabatt
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1578.

Rédaction und Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Offizielle Nachrichten.

Mitteilungen aus den Verhandlungen des Vorstandes. (Sitzung vom 2. Februar.)

Nachdem die in letzter Sitzung getroffene Wahl eines Präsidenten für die Hüttengesellschaft nicht angenommen worden, hat nunmehr Herr Kollege Bon vom Hotel Rigifirst sich vorläufig zur Uebernahme dieses Amtes bereit finden lassen.

Der Schweizer Handels- u. Industrieverein wünscht Mitteilungen über Stand und Lage der Hotelindustrie zur Aufnahme in seinem Jahresbericht über Handel und Industrie der Schweiz. Da für das Jahr 1892 kein sachbezügliches Material gesammelt wurde, zu dem auch für Herbeischaffung von solchem di nötige Zeit nicht mehr vorhanden ist, so musste zu eigenem Bedauern Abstand von der Erfüllung des Begehrns genommen werden, immerhin in dem Sinne, dass für das laufende und die künftigen Jahre ein solcher Bericht erstattet werden soll.

Da über das Auskunftsbüro, welches aus Anlass der französischen Zollaffaire in Zürich projektiert wurde, seit letzter Sitzung keine weiteren Nachrichten laut geworden sind, soll an massgebender Stelle Nachfrage über den Stand der Angelegenheit gehalten werden.

Es gelangten die Statuten und der Prospekt für die Fachschule zur Vorlage; nach Änderung des § 7 der Statuten wurden beide genehmigt.

In Bezug auf die in letzter Sitzung zur Sprache gebrachte Haftbarkeit des Hoteliers für Schäden, welche einem Hotelgäste durch force majeure erwachsen, sind die Art. 486 und 487 des Schweizer Obligationenrechts massgebend. Dieselben lauten:

Art. 486. „Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihnen Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch einen Verschulden des Gastes selbst, oder seiner Begleiter, oder Dienstleute, oder durch höhere Gewalt, oder durch die Beschaeftheit der Sache verursacht wurde.“

„Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute.“

Art. 487. „Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthauses ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.“

Die Herren Professoren Dr. A. Schneider und Dr. H. Fick sagen in den Erläuterungen zu Art. 486 bezüglich „Verschulden des Gastes, seiner Begleiter u. s. w.“:

„z. B. wenn er oder jemand, den er, wenn auch nur vorübergehend, bei sich hat, die Zimmerthür offen lässt und davon geht, während sich im Gasthof eine Menge von Leuten hin und her treiben.“

Dann ferner bezüglich „Höhere Gewalt“ (Blitz, Lawinensturz, Feindesmacht, Feuersbrunst, unter Umständen auch Räuber):

„Der Gastwirt ist zur Bewachung der Sachen der Reisenden verpflichtet, wie wenn er diese versprochen hätte. Schaden aber, welcher auch durch die sorgfältigste Bewachung von seiner Seite nicht abgewendet werden kann, wie im Falle einer Plündierung, Ueberschwemmung u. dergl., hat er nicht zu ersetzen. (Windscheid).“

Hinsichtlich der Versicherung von Hab und Gut der Hotelangestellten, sowie von Effekten der Hotelgäste hat die „Baloise“ unter vorläufiger Bekanntgabe

allgemeiner Grundsätze eine detailliertere Offerte in Aussicht gestellt, welche bis zur Stunde noch nicht eingelangt ist.

Der vorliegende definitive Entwurf zu einem einheitlichen Zeugniss-Formular wird genehmigt und soll den Mitgliedern zur Bedarfsangabe zugestellt werden.

Nouvelles officielles.

Extrait des délibérations du Comité.

(Séance du 2 Février.)

Dans sa dernière séance, le Comité avait procédé à l'élection du président de la commission chargée d'examiner la question des jours de repos; le membre élu n'ayant pas accepté sa nomination, M. Bon, de l'hôtel Rigifirst, a déclaré consentir à remplir provisoirement ces fonctions.

L'Union suisse du commerce et de l'industrie désire recevoir des communications sur la situation et les conditions présentes de l'industrie hôtelière, pour pouvoir les publier dans son rapport annuel sur le commerce et l'industrie suisses. Considérant que pour l'exercice 1892 il n'a été recueilli aucune donnée sur la matière et que le temps manque pour réunir les matériaux nécessaires, le Comité regrette vivement de ne pouvoir déferer au vœu émis par l'Union, en quoi il demeure entendu qu'un rapport de ce genre sera fourni pour l'exercice courant et pour chaque année subséquente.

Le bureau de renseignements, dont la création à Zurich avait été projetée lors de l'échec de l'arrangement franco-suisse, n'ayant plus donné signe de vie, il sera fait auprès de qui de droit des démarches pour savoir où en est l'affaire.

Le Comité s'occupe des statuts et du prospectus relatifs à l'Ecole professionnelle; après modification de l'art. 7 des premiers, les deux projets sont approuvés.

En ce qui concerne la responsabilité (débattue à la dernière séance) des hôteliers quant aux dommages éprouvés par un voyageur en suite de force majeure, font règle les art. 486 et 487 du Code fédéral des obligations; ces articles ont la teneur suivante:

Art. 486. „Les aubergistes ou hôteliers sont responsables de toute détérioration, destruction ou soustraction des effets apportés par les voyageurs qui logent chez eux, à moins qu'ils ne prouvent que le dommage est imputable au voyageur lui-même, soit à l'une des personnes qui l'accompagnent ou qui sont à son service, ou qu'il résulte d'un événement de force majeure ou de la nature même de la chose déposée.“

„On doit admettre, notamment, que le voyageur est en faute lorsqu'il néglige de confier à la garde de l'hôtelier des sommes d'argent considérables ou d'autres objets de grande valeur. Mais, dans ce cas même, l'hôtelier est tenu de sa propre faute que de celle des gens qui sont à son service.“

Art. 487. „L'hôtelier ne peut s'affranchir de la responsabilité définie à l'article précédent en déclarant, par des avis affichés dans son hôtelierie, qu'il entend décliner ou la faire dépendre de conditions spéciales.“

Dans leurs commentaires, MM. les Professeurs Dr. A. Schneider et Dr. H. Fick disent, quant à l'art. 486: „en ce qui concerne la faute du voyageur, des personnes qui l'accompagnent, etc.“

„p. ex. lorsque lui ou une personne qu'il n'a auparavant que temporairement, laisse la porte de la chambre ouverte et s'en va, pendant qu'il y a dans l'hôtel un grand va-et-vient de personnes.“

Au sujet de la „force majeure“ (soudre, chute d'avalanche, forces ennemis, incendie, le cas échéant aussi brigands):

„L'hôtelier est tenu de veiller sur les effets du voyageur, comme s'il s'était engagé à cela; d'autre part il n'est pas responsable du dommage que la surveillance la plus rigoureuse n'a pu éviter, comme p. ex. en cas de pillage, inondation, etc.“ (Windscheid.)

Relativement à l'assurance des biens meubles des employés d'hôtels comme aussi des effets des voyageurs, la Compagnie „La Baloise“ a préalablement donné communication des principes généraux à la base de l'entreprise et annoncé l'envoi d'une proposition détaillée qui toutefois n'est pas encore parvenue au Comité.

Le projet définitif de formulaire uniforme de certificat est approuvé, il sera envoyé aux Sociétaires avec prière de faire connaître le nombre d'exemplaires qu'ils désirent recevoir.

Reklame.

Darlingtons Handbooks to North Wales.

Gegenwärtig fliegen die Prospekte obigen Reklameunternehmens in der Schweiz und wohl auch anderswo herum. Wir kennen zwar die „Handbücher für Nord-Wales“ und deren Verleger, Herrn Darlingtons in Llangollen (England) nicht, sind aber gleichwohl im stande, wenn auch nicht die Bücher als solche, so doch das Geschäftsprinzip des Verlegers ins wahre Licht zu stellen. Es darf dasselbe ohne Umschweife in die Kategorie derjenigen Unternehmen eingereiht werden, welche wir bis jetzt als schwindelhaft bezeichnet haben.

In weit hergeholt Phrasen hebt der Verleger die Vorteile seiner Produkte hervor und führt dabei die Titel von 40 Handbüchern auf, die in seinem Verlage erscheinen und in welchen die Annonsen der „Dumm“ Aufnahme finden. Neunzehn von diesen Büchern behandeln die verschiedenen Gegend von Nord-Wales, ungefähr wie die Schweizer illustrierten Wanderbilder. Einundzwanzig jener Handbücher enthalten die Blumen- und Vogelarten der verschiedenen Gegend von Nord-Wales. Wir erlauben uns kein Urteil über den Wert oder Unwert dieser Bücher, weil wir sie weder gesehen noch gelesen haben, auch kann uns der Umstand, dass die höchsten Personen Englands geruh haben, die ihnen zugesandten Exemplare dieser Bücher zu akzeptieren (welchen Umstand der Verleger als Pauke und Trommel benutzt), noch nicht bewegen, die 40 Handbücher als ein literarisches oder wissenschaftliches Ereignis zu proklamieren. Auch auf die kolossale Verbreitung seiner Werke in Frankreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Griechenland, Türkei, Ägypten und Amerika, worüber der Verfasser faselt, wollen wir nicht näher eintreten. Es thut dies auch weiter nichts zur Sache; was wir festzunageln haben, ist die Art und Weise, wie der Verleger sich die Annonsen verschafft. In erster Linie sei hervorgehoben, dass die Anzahl der Bücher, in welchen die Annonsen erscheinen würde, auf den vor uns liegenden sechs Subscriptionsscheinen zwischen 40 und 15 variiert. Ebenso variieren die Preisansätze, jedoch nicht etwa in Verhältnis zur Anzahl der Bücher, sondern man sieht auf den ersten Blick, dass in dieser Beziehung der Verleger ganz nach Gutdunken verfährt. Einem Basler Hotel wird der 10 Quadratcentimeter-Raum zu Fr. 62.50 offeriert; einem Hotel in Luzern 40 Quadratcentimeter für den gleichen Preis, dagegen einem andern Hotel in Basel 50 Quadratcentimeter zu 105 Fr., diese Steigerung wahrscheinlich deshalb, weil das betreffende Hotel den Namen der Regentin führt, deren Unterthan der Verleger ist. In diesen Thatsachen spiegelt sich jedoch

das Geschäftsprincip des Verlegers noch nicht in seinem ganzen Umfange, denn, dass er die Konditionen stellt, wie es ihm beliebt, ist schliesslich seine Sache und jedem Hotelier steht es ja frei, zuzusagen oder nicht, dass er aber zu seiner Bauernfängerei sich des plumpsten Köders bedient, wie nachstehender Brief beweist, darin richtet sich die Geschäftsmaxime und überhaupt das ganze Unternehmen von selbst. Der Brief lautet:

„Bei meiner letzten Reise nach dem Osten stieg ich mit mehreren meiner Freunde in Ihrem Hotel ab und werden wir Ihnen stets dankbar sein, für die freundliche Aufnahme, der wir in Ihrem Hause teilhaftig geworden. Auch werde ich mir ein besonderes Vergnügen daraus machen, die Aufmerksamkeit der Reisenden auf den Komfort und die ausgezeichnete Führung Ihres Hotels zu lenken und dasselbe den Touristen bestens empfehlen.“ Bum!

Dieses Schreiben ist nicht etwa an ein Hotel jeder Stadt gerichtet, worin der Verleger möglicherweise einmal logiert haben kann, sondern alle Hotels, welche mit dem Prospekt beehrt wurden, erhielten dieses Schreiben; drei dieser Briefe an Basler Hotels und drei an Hotels in Luzern liegen in unserer Mappe. Es erhebt aus dieser Tatsache zur Gentige, dass das Vorgehen des betriebsverlegers nicht nur ans Unreelle grenzt, sondern sich dem Gipfel schwindelhafter Machinationen nähert. Schade wäre es deshalb für jeden Heller, den der Verleger aus der Schweiz einsacken würde und wären die „Darlingtons Handbooks“ auch noch so empfehlenswert. A bon entendeur, salut!



Serviettes“ automatisches.

Il s'est constitué à Paris, sur un grand pied, cela va sans dire, une Société automatique de publicité, pardon, une Société de publicité automatique, dont le système consiste à placer des appareils dits „Indispensables automatiques“ dans tous les „W. C.“ (n° 100 en français) de l'„Hôtel Continental“ et du „Grand Hôtel“ à Paris, ainsi que des paquebots de la Compagnie générale transatlantique et des voitures de la Compagnie internationale des Wagons-Lits. La circulaire porte ce qui suit :

„La capacité des Indispensables automatiques est de 400 serviettes ou feuilles; nous composons donc des paquets de 320 serviettes et de 80 prospectus répartis de telle façon que toutes les fois que l'appareil a distribué 4 serviettes, il présente un prospectus qu'on est obligé de tirer à soi pour pouvoir saisir la cinquième serviette et ainsi de suite.“ (On ne dit pas si les prospectus peuvent être utilisés comme „serviettes“; dans tous les cas, une interdiction à ce sujet serait difficile à faire respecter. *La Red.*) Toujours d'après la circulaire, le nombre des prospectus intercalés dans les „Indispensables“ du „Grand Hôtel“ à Paris comporterait annuellement 800,000, la consommation de „serviettes“ devrait donc être quadruple, soit de 3,200,000. En admettant pour le „Grand Hôtel“ 150,000 nuitées, on obtient par personne et par jour 21 „serviettes“ et même 28 en comptant les prospectus. L'„Hôtel Continental“ est évalué au même taux, bien qu'il contienne environ 200 lits de moins. A en croire la circulaire, la consommation de serviettes sur les paquebots transatlantiques atteindrait le chiffre de 4,000,000 par an, auxquels il faut encore ajouter 1 million de prospectus, et les voyageurs des Wagons-Lits occuperaien leurs loisirs à tirer 1,850,000 de ces *réclames forcées* imprimées, en sus naturellement des 7,400,000 „serviettes“ antiseptiques. Tout compte fait, les appareils „Indispensables“ distribuent annuellement 5,450,000 prospectus-réclame et 21,800,000 „serviettes“. Quant aux moyens de contrôler ces chiffres fabuleux, il n'en est soufflé mot. Il sera certainement peu aisé de garantir l'emploi *convenable* des prospectus, car de deux choses l'une: ou bien le papier sur lequel les annonces sont imprimées, est de bonne qualité, et alors ceux qui ont payé ces insertions sont dupés, parce que le prospectus sera vraisemblablement utilisé comme „serviette“, ou bien le papier est mauvais, et dans ce cas le prospectus aura le même sort, mais les 5,450,000 personnes qui en auront fait usage seront assurément peu édifiées et les intéressés n'en retireront pas plus de profits que dans la première alternative. La plaisanterie ne court parmi aux industriels et commerçants se servant de ce moyen de réclame, que fr. 3000 pour une page entière (18 cm. de hauteur et 12 de largeur), fr. 1750 la demi-page, fr. 1250 le quart et fr. 750 le huitième; détail à retenir, c'est que ces prix ne s'entendent que pour un tirage de 200,000 exemplaires, de sorte que l'annonce figurera seulement dans 500 paquets de „serviettes“.

Si un de nos lecteurs éprouvait l'envie de se payer ce genre de publicité, nous lui conseillerions de se décider pour une insertion occupant les deux faces du prospectus et valable pour le tirage *total*. Il aurait à débourser de ce chef la modique somme de fr. 142,000, mais, en revanche, ses collègues auraient toutes raisons de le proclamer „Roi de la réclame.“

Zur „Warnung“ in No. 42.

In No. 42 vorigen Jahres brachten wir, gestützt auf erhaltene Belege, eine Warnung gegen Herrn Josef Platz in Rottweil am Neckar, indem wir konstatierten, dass verschiedene Hoteliers von ihm zur Zahlung aufgefordert worden seien, für Zahnstochersendungen, die sie nie erhalten haben.

Wir wurden hierauf um Angabe des Einsenders angegangen unter Androhung eines Prozesses wegen Kreditschädigung, wir erklärten jedoch, grundsätzlich nicht gewillt zu sein, diesem Verlangen zu entsprechen, dass wir dagegen vor höherer Instanz mit Beweisen aufzuwarten bereit seien. Ein genauer Untersuch der Angelegenheit von Seite des Herrn Platz hat nun ergeben, dass die in der „Revue“ veröffentlichten Beschwerden begründet waren. Einer seiner früheren Angestellten hat vor Gericht das Bekenntnis abgelegt, Postsendungen unter Zurückhaltung des Frankaturbetrages unterschlagen zu haben, woraus dann die unberechtigten Zahlungsforderungen entstanden sind. Das gerichtlich beglaubigte Bekenntnis des Angestellten liegt in unsern Händen. Herr Platz ersucht diejenigen Hoteliers, welche unabsichtlich in ungerechter Weise um Zahlung angegangen und solche allfällig geleistet haben, sich behufs Restitutierung des Betrages an ihn zu wenden. Damit wäre die persönliche Anschuldigung gegen Herrn Platz widerlegt, was wir hiemit gerne zur Kenntnis bringen.

Dagegen möchten wir Herrn Platz den Rat ertheilen, sein System der „Mustersendungen mit beilegender Rechnung“ (wenn dieses System, von welchem uns indirekterweise schon zu Ohren gekommen, wirklich angewendet wird) dahin zu modifizieren, dass er die Quantität derselben auf ein Minimum reduziert und als Reklamemuster gratis versendet, denn es ist für den Empfänger doch immer mit Mühe verbunden, wenn er eine ihm nicht konveniente Sendung wieder verpacken und spiederne, oder dann wider Willen beahnen muss.



Rundschau.

Basel. (Mitgeteilt vom öffentlichen Verkehrsamt.) Laut den Zusammenstellungen des Polizeidepartements haben während des verflossenen Monats Januar in den Gasthäusern Basels 5908 Freunde logiert (1892: 5744).

Luzern. Die durch die Gesellschaft für Handel und Industrie in Luzern angestrebte Telefonverbindung Luzern-Vitznau-Rigi ist nun als vollständig gesichert zu betrachten und es sollen die Ausführungsarbeiten, laut Zusage der schweiz. Telephondirektion, möglichst befördert werden. Gegenwärtig sind Anstrengungen im Gange für eine direkte Telefonverbindung Luzern-Aarau, welche hoffentlich zu gutem Ende geführt werden. Es ist dies um so mehr zu wünschen, als Luzern damit eine dritte Leitung nach Basel erhalten würde, nämlich eine über Bern, die andere über Zürich, welche beiden Plätze bereits direkt mit Basel verbunden sind, und die dritte via Aarau.

Vitznau-Rigibahn. Bei der Vitznau-Rigibahn, einer Perle unter der alzu grossen und gar zu rasch entstandenen Zahl unserer Bergbahnen, soll die übliche Dividende von 8% zur Ausrichtung kommen.

Einsiedeln. Die berühmte Wallfahrts- und Klosterkirche von Einsiedeln, allen Schweizer-Reisenden wohl bekannt, wird jetzt mit elektrischem Lichte beleuchtet. Die Glühlampen sind an dem prächtigen Lustre angebracht, der im Jahre 1865 von Napoleon III. der Kirche geschenkt wurde.

Davos. Die Maschinenfabrik Örlikon erhielt die Konzession, in Davos elektrische Beleuchtungsanlagen zu errichten.

Waadt. Der „Gazette de Montreux“ zufolge scheint die neue Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Genfersee sowohl den Unterhalt der Schiffe als der oft vernachlässigten Ausstattung des Personals grosse Aufmerksamkeit schenken zu wollen. So sollen Kapitäne und Steuermann eine neue Uniform nach Muster der französischen Marine erhalten. Ferner soll die Besoldung des ganzen Personals erhöht werden. Was die Schiffsflottille betrifft, so werden nächsten Frühling sämtliche Schiffe im Stande sein, unter den Bedingungen der grössten Sicherheit fahren zu können. Hoffentlich!

Lauterbrunnen-Müren-Bahn. Die Aktionäre dieser Bahn erhalten für das verflossene Jahr eine Dividende von 6%.

Gurnigelbad. Die Frequenz des Etablissements war in diesem Jahre eine bedeutende, im August sogar eine aussergewöhnliche. Das grösste Kontingent der Gäste, welche den Gurnigel zu Heilzwecken aufsuchen, liefert die Schweiz, während die Ausländer in verhältnismässig geringerer Zahl die Schwefelkur gebrauchen.

Die verflossene Saison ist laut Bericht des Verwaltungsrates eine der besten seit langen Jahren, dagegen steigern sich die Anforderungen mit der Zahl der Besucher stetig, so dass an die Verwaltung höhere Ansprüche gestellt werden, wodurch ver-

schiedene Ausgaben für zeitgemäss, für den Komfort der Gäste notwendige Verbesserungen und Installationen, wie z. B. eine rationelle Wasserversorgung, Erstellung eines Lifts etc., in nächster Zukunft nötig sein werden. Mit Rücksicht hierauf beschloss die Aktiengesellschaft die Bildung eines Spezialreservefonds, in welchen schon für 1892 aus dem Reingewinn ein Betrag von Fr. 11,000 eingelegt wird.

Toskanische Weine. Der Bundesrat soll geneigt sein, einem Gesuch, toskanische Weine, welche in Flaschen eingeführt werden, mit dem gleichen Zoll wie Wein in Fässern zu belegen, zu entsprechen.

Wien. In dem letzten Semester haben in Ottakring 18 Gastwirte, welche ihr Gewerbe nicht veräussern konnten, freiwillig gesperrt. 51 haben die Geschäfte verkauft und 50 stehen in Verkaufsvorhanden. Eine Geschäftskrise wie im letzten Jahre hat Wien seit Menschengedenken nicht erlebt trotz aller Schönfärberei ist eine rationale Besserung in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Zontarif feiert in Ungarn wahre Triumphe. Die Zahl der beförderten Reisenden ist von 7 Millionen seit 1888 gestiegen auf 16 Millionen im ersten Zontarifjahr, 19 Millionen im zweiten und 28 Millionen im dritten Zontarifjahr. Die Einnahme, die im letzten Jahr vor dem Zontarif nur 9.705.000 Gulden betrug, hat im dritten Zontarifjahr betragen: 18.310.000 Gulden, also eine Steigerung von fast 100 Prozent!

Monaco. Im Monat December 1892 waren hier 57,279 Freunde; gegen denselben Monat im Jahre 1891 bedeutet dies ein Mehr von 14,703 Personen. Im ganzen Jahre 1892 kamen 531.858 Personen an. — Giers weilt noch immer hier.

In Biarritz hielt sich dieser Tage Stanley mit seiner Gemahlin auf.

Monte Carlo. Der Herzog und die Herzogin von Devonshire begeben sich nach Monte Carlo, wo sie bis Ostern bleiben werden.



Vermischtes.

Neue Garnitur. Eine neue Garnitur für Salat hat man in Paris in dem Chrysanthemum (Goldwucherblume) gefunden. Das Chrysanthemum wird roh und gekocht serviert. Auf japanische Art wird es mit einer Gewürz-Nelke gekocht und kalt mit Trüffeln und anderen Beilagen angerichtet. Diese Blume soll aber auch einen „delikaten“ Geschmack haben, wenn heiss genossen.

Einfache Weinprüfung. (Einfaches und leicht ausführbares Verfahren, künstlich gefärbte Rotweine von acht Rotweinen zu unterscheiden.) Man taucht in den zu prüfenden Rotwein ein Stückchen Brodkrone oder auch einen vorher ausgewaschenen Schwamm und lässt dieselben völlig mit dem Wein sich durch Aufsaugen anfüllen; ist dieses geschehen, so legt man dieses mit dem Rotwein vollgesogenen Stück Brodkrone oder Schwamm in Wasser, womit einen eigenen Farzellenteller gefüllt hat; ist der Rotwein mit künstlichen Farbstoffen gefärbt gewesen, so färbt sich das Wasser sofort röthlich-violet, ist der Rotwein nicht künstlich gefärbt gewesen, sondern ist seine Färbung eine natürliche, so tritt erst nach $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde eine Färbung des Wassers ein, wobei zuerst ein Opaliser des Wassers wahrnehmbar ist. Das Resultat dieses einfachen Versuchs ist so sicher, dass man diese Probe stets mit Erfolg anwenden kann, indem dieselbe weit zuverlässiger Resultate liefert, als die bekannten farbigen Niederschläge mit Bleizucker und so weiter in solchen auf ihre Ächtlichkeit zu prüfenden Rotweinen.

Als eine neue Reklame werden schwedische Zündhölzer mit beliebiger aufgedruckter Firma in den Handel gebracht. Diese werden von den Vereinigten Zündwaren-Fabriken in Hannover fabriziert. Bis jetzt sind sie erst im Ausland eingeführt worden; woselbst sie, wie es scheint, grossen Anklang gefunden haben. Ein Gross-Schachtel dieser Zündhölzer (Schachtel à 60 Stück) kostet 3 Franken.

Häuser aus Aluminium. Eine Merkwürdigkeit mehr steht den Besuchern der Columbus-Ausstellung in Chicago bevor, und zwar ein Haus aus Aluminium von 16 Etagen an der State Madisonstrasse-Ecke. Die Architekten haben bei dem Bau dieses Hauses die Ziegelstein-Fassaden durch Aluminiumplatten von $\frac{1}{2}$ Centimeter Stärke ersetzt. Eiserne bis zum Gipfel reichende Säulen, die reichhaltig geschmückt, mit künstlerisch geformten Aluminiumverkleidungen versehen sind, bilden das Gerippe für dieses Bauwerk. Sicher findet das Aluminium bald weitere Verwendung als Ersatz für Stein und Eisen.

Das Bekannteste. *Gast in einem ländlichen Restaurant:* „Was ist das pikanteste, was Sie zu essen haben?“ *Restaureur:* „Das Bikanteste sind gschweltti Herdöpfel.“

Notwendige Voraussetzung. „... In dem Eisegrank, den Sie mir empfehlen, hält sich also wirklich alles“ „Unbedingt, gnädige Frau!“ — „Also auch die Bratenreste?“ — „Wenn die Köchin keinen Schatz hat — auch diese!“